Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 29 (S. 203-205)**
Titel	**Verordnung betreffend die Einfuhr von Gefrierfleisch.**
Ordnungsnummer	
Datum	02.03.1911

[S. 203] § 1. Das in den Kanton Zürich eingeführte Gefrierfleisch muß in den vorgeschriebenen Kühlwagen nach dem Schlachthofe der Stadt Zürich verbracht und dort, soweit dasselbe nicht sofort in die Verkaufslokale gelangt, magaziniert werden.

§ 2. Das Gefrierfleisch unterliegt im Schlachthof der Fleischschau durch die Schlachthoftierärzte gemäß Bundesratsbeschluß vom 18. Februar 1911, Art. 5, 6 und 7. // [S. 204]

§ 3. Aus dem Schlachthof darf das Gefrierfleisch von Großvieh in Vierteln, von Schafen in ganzen oder halben Stücken an die Verkaufslokale abgegeben werden.

§ 4. Als Verkaufsstellen für Gefrierfleisch können nur von den zuständigen Behörden im Sinne des Art. 25 der eidgenössischen Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren vom 29. Januar 1909 gutgeheißene Fleischverkaufslokale in Frage kommen. Sie müssen über die erforderlichen Kühleinrichtungen verfügen.

Die örtlichen Gesundheitsbehörden können in Anwendung von Art. 6 des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905 die Bezirkstierärzte, eventuell deren Adjunkte, zum Entscheide über die Zweckmäßigkeit der Verkaufslokale und deren Einrichtungen herbeiziehen.

§ 5. In den Verkaufslokalen ist das Gefrierfleisch durch die Fleischschauer der betreffenden Gemeinde täglich zu kontrollieren.

Die Fleischschauer sind gehalten, verdorbenes, beziehungsweise ungenießbar erklärtes Fleisch im Sinne der Art. 57 und 59 der eidgenössischen Instruktion für die Fleischschauer vom 29. Januar 1909 zu behandeln.

§ 6. Das Gefrierfleisch ist von dem übrigen Fleisch in den Verkaufslokalen getrennt zu halten, ebenso in den Kühlräumen. Es soll in den Verkaufslokalen nach Art und Herkunft in einer für das Publikum leicht sichtbaren Weise deutlich bezeichnet werden (Art. 9 des Bundesratsbeschlusses vom 18. Februar 1911).

Die Verkäufer von Gefrierfleisch haben den Verkauf und die Verkaufsstunden öffentlich bekannt zu geben.

§ 7. Das Fleisch soll, soweit möglich, in gefrorenem Zustande an die Käufer abgegeben werden.

Im Auftauen begriffenes oder bereits aufgetautes Gefrierfleisch muß durchwegs als Gefrierfleisch deklariert bleiben und darf nur als solches zum Verkaufe gelangen. // [S. 205]

§ 8. Der Vollzug dieser Bestimmungen ist Sache der örtlichen Gesundheitsbehörden.

§ 9. Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften hat sofortigen Entzug der Bewilligung für den Verkauf von Gefrierfleisch zur Folge; eventuell erfolgt Bestrafung gemäß der

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

bundesrätlichen Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren vom 29. Januar 1909.

§ 10. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 2. März 1911.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:	Der Staatsschreiber:
J. Lutz.	Dr. A. Huber.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/29.10.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016